



Brauchen wir ein Datenschutzgesetz?

Von Dr. P. Forstmoser, Rechtsanwalt,
Professor an der Universität Zürich

Das Thema Datenschutz ist auch in der Schweiz in Mode gekommen. Journalisten weisen auf die Gefahren hin, die dem einzelnen von den Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung drohen. Politiker und Rechtswissenschaftler fordern einen verbesserten gesetzlichen Schutz. Worum geht es? Was ist zu tun?

Was ist Datenschutz?

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz, Schutz der Privatsphäre des einzelnen vor Eingriffen, die durch das Sammeln, die Verwertung und die Weitergabe von personenbezogener Information erfolgen können. Es soll also das Privatleben geschützt und dem Bürger ein Bereich bewahrt bleiben, auf den Dritte ohne seine Einwilligung keinen Zugriff haben.

Dabei ist davon auszugehen, dass das Sammeln und Verwerten personenbezogener Information zwar legitim und notwendig, von den Betroffenen auch erwünscht, aber gleichzeitig problematisch ist:

- Legitim und notwendig sind Sammlungen personenbezogener Daten insofern, als man im privaten wie im staatlichen Sektor ohne sie gar nicht mehr auskommen könnte. Man denke etwa an die umfassenden Angaben, die erforderlich sind, um geeignete Mitarbeiter auszuwählen. Man denke auch an die moderne Leistungsverwaltung – etwa die Sozialversicherung mit ihren zahlreichen Sparten – die ohne detaillierte Information über den einzelnen Bürger nicht funktionieren kann.
- Die durch die moderne Datenverarbeitung ermöglichten Dienstleistungen sind den Betroffenen in der Regel auch erwünscht. Der Neuzuzüger schätzt es, wenn er sich bei einer einzigen zentralen Stelle anmelden kann und die nötigen Informationen verwaltungsintern an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.
- Notwendigkeit und Wünschbarkeit dürfen aber nicht über die Problematik des Sammelns und der Auswertung personenbezogener Daten hinwegtäuschen: Diese sind stets verbunden mit einem Eingriff in die Privatsphäre, einem Eingriff, der dann besonders gravierend ist, wenn sich die Informationen als fehlerhaft erweisen sollten. Irreführend können sodann Auskünfte sein, die auf einem subjektiven Werturteil beruhen, etwa Aussagen über Charaktereigenschaften (was heisst es schon, wenn erklärt wird, jemand sei kontaktfreudig, zurückhaltend, aggressiv). Gefahren bringt auch der Zugriff durch Unbefugte mit sich: Auskünfte, die man einer Krankenkasse zu erteilen hat, sind nicht für den Arbeitgeber, solche an den Arbeitgeber nicht für eine Werbefirma gedacht. Und schliesslich kann eine auf die Person bezogene Auskunft auch deshalb verfälscht sein, weil sie aus dem Zusammenhang gerissen und verkürzt wiedergegeben wird: Ein «stockender Zahler» zahlt vielleicht nur deshalb nicht, weil ihm schlechte Ware geliefert worden

ist, was in der registrierten Kurzform nicht zum Ausdruck kommt.

Diese Probleme sind zwar keineswegs neu, in einer informationshungrigen Gesellschaft jedoch aktualisiert. Hinzu kommen zusätzliche Probleme der elektronischen Datenverarbeitung, die beim Sammeln und Archivieren mit herkömmlichen Mitteln nicht bestehen: Der Zugriff ist um ein Vielfaches schneller, beliebige Informationen können kombiniert werden, und der Einsatz moderner und entsprechend kostspieliger Hilfsmittel dürfte zu einer Konzentration und Zentralisierung persönlichkeitsbezogener Information führen: An die Stelle einer Vielzahl kommunaler Karteien tritt etwa die zentrale regionale Einwohnerdatenbank.

Datenschutz im geltenden Recht

Zu betonen ist, dass das geltende Recht den einzelnen diesen Gefahren nicht schutzlos preisgibt:

Für den privaten Bereich sieht Art. 28 des Zivilgesetzbuches vor, dass jedermann, der «in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird», auf Beseitigung der Störung, Schadenersatz und allenfalls Genugtuung klagen kann. Daraus hat das Bundesgericht etwa den Schluss gezogen, dass es nicht ohne weiteres zulässig ist, wenn ein Adressenverlag Mitgliederlisten von Vereinen zum Kauf anbietet.

Im öffentlichen Sektor ist das Recht auf Unverletzlichkeit der Privatsphäre allgemein anerkannt. Im Verwaltungsrecht ist vor allem auf die Pflicht der Beamten zur Geheimhaltung hinzuweisen: Verwaltungsangestellte müssen über im Rahmen ihrer Aufgabe erlangte Wahrnehmungen Stillschweigen bewahren, und zwar nicht nur gegenüber Privaten, sondern auch gegenüber anderen Amtsstellen.

Trotzdem ist man sich heute weitgehend einig, dass die herkömmliche Ordnung nicht mehr zu genügen vermag: Der Persönlichkeitsschutz des schweizerischen Rechts stammt im wesentlichen vom Anfang dieses Jahrhunderts und trägt daher modernen Entwicklungen nicht Rechnung. Auch sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in verschiedenen Erlassen verstreut und zu allgemein gehalten. Zu Recht wurde daher der Ruf nach einer besonderen Gesetzgebung laut. Wie soll diese aussehen?

Skizze eines künftigen Datenschutzgesetzes

Eine künftige gesetzliche Ordnung soll die Privatsphäre der Person speziell im Hinblick auf die Datenspeicherung und Datenverarbeitung schützen. Dieser Schutz sollte den öffentlichen wie den privaten Bereich erfassen, was freilich nicht heisst, dass private und staatliche Datenbanken notwendig dem gleichen Gesetz zu unterstellen sind. Keine Rolle spielen darf sodann, ob eine Datenbank mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung oder aber manuell geführt wird.

Auszugehen wäre vom Grundsatz, dass die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zwar zulässig ist, dass aber ein schützenswertes Interesse zu verlangen ist. Für Intimdaten – etwa Auskünfte über religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten – könnte aber ein Speicherungsverbot mit gewissen Ausnahmen vorgesehen werden.

Rechnung zu tragen ist sodann dem Umstand, dass bei personenbezogenen Daten der Empfänger von Bedeutung ist. Eine Weitergabe ist daher nur zuzulassen wenn und soweit der Betroffene ihr zustimmt oder damit rechnen muss.

Im Anschluss an die bereits bestehenden Berufsgeheimnisse der Ärzte, Anwälte, Geistlichen und Bankiers könnte ein besonderes Berufsgeheimnis für die datenverarbeitenden Berufe ins Auge gefasst werden.

Wichtig wäre es natürlich zu verlangen, dass Personeninformationen richtig und vollständig sind: Jedermann, der solche Daten speichert, verarbeitet oder weitergibt, soll die den Umständen und der Art der Information angemessene Sorgfalt aufwenden, um Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten.

Weiter ist zu fordern, dass personenbezogene Daten durch technische und organisatorische Massnahmen vor Entwendung, Verstümmelung und Missbrauch geschützt werden.

Endlich müsste auch eine angemessene Kontrolle vorgesehen werden:

- eine Kontrolle durch die Betroffenen selbst, denen grundsätzlich ein Recht zugestanden werden muss, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- eine Kontrolle durch das Unternehmen, das die Datenbank führt,
- und schliesslich eine Kontrolle durch den Richter, dem vielleicht ein Datenombudsmann zur Seite stehen könnte.

Auf dem Weg zu einem schweizerischen Datenschutzgesetz?

In der Schweiz sind Vorarbeiten für kantonale Erlasse an verschiedenen Orten an die Hand genommen worden, und seit dem 1. März 1977 hat Genf als erster Kanton eine «loi sur la protection des informations traitées automatiquement par ordinateur». Auf Bundesebene hat vor allem Nationalrat Gerwig die rasche Einführung eines Datenschutzgesetzes verlangt.

Leitlinie für eine gesamtschweizerische Gesetzgebung müssten die folgenden Ausführungen des Bundesgerichts sein: «Nur ein besonders gewichtiges Interesse an Information darf ... höher bewertet werden als der Anspruch auf ein ungestörtes Privatleben.»

Im Zweifel ist daher stets dem Schutz der Persönlichkeit der Vorrang zu geben.